



---

**Fachbereich Europa - EU 6**

---

**Transparenz- und Erklärbarkeitsanforderungen der KI-Verordnung  
und der Datenschutzgrundverordnung beim Einsatz von KI in Schulen  
und Bildungseinrichtungen**

### 3.1.2. Persönlicher Anwendungsbereich – Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Die DSGVO verpflichtet in erster Linie **Verantwortliche** i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verantwortlicher ist die „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die **allein oder gemeinsam** mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung** von personenbezogenen Daten **entscheidet**“. Es kommt auf eine funktionale Betrachtung an, ob die jeweilige Person oder Entität die Zwecke (das „Warum“) und die Mittel (das „Wie“ der Verarbeitung) bestimmt.<sup>58</sup> Daneben gibt es Auftragsverarbeiter i. S. v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO, die für den Verantwortlichen streng weisungsgebunden tätig werden und nur einen begrenzten Pflichtenkreis haben.<sup>59</sup>

Wer hinsichtlich des **Einsatzes von KI** in welchem Umfang verantwortlich ist, ist anhand des jeweiligen Anwendungsfalls zu beurteilen.<sup>60</sup> Im Schrifttum geht man davon aus, dass – je nach Situation – sowohl Anbieter und Betreiber i. S. d. KI-VO (Ziff. 2.1.) als auch Nutzer des KI-Systems datenschutzrechtlich verantwortlich sein können – ggf. in gemeinsamer Verantwortung i. S. v. Art. 26 DSGVO.

Nachfolgend werden im Schrifttum diskutierte Anwendungsfälle aufgegriffen und auf den Einsatz durch Schulen oder Bildungseinrichtungen übertragen.

#### 3.1.2.1. Entwicklung und Betrieb eines KI-Systems On-Premises; insbesondere zur Verantwortlichkeit für „aufgedrängte Daten“

Sofern eine Schule oder Bildungseinrichtung ein KI-System selbst **entwickelt und On-Premises betreibt**, dürfte sie nach den im Schrifttum entwickelten Maßstäben grundsätzlich **alleinige Verantwortliche** sein.<sup>61</sup>

Bei der Bereitstellung von Chatbots bezieht sich diese Verantwortung grundsätzlich auch auf von den Nutzern im **Prompt** eingegebene personenbezogene Daten. Denn der Betreiber (Schule/Bildungseinrichtung) legt durch das Angebot der KI-Anwendung die Zwecke und Mittel der Verar-

---

58 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (142 f.), wobei das Delegieren unwesentlicher Entscheidungen über die Mittel (bspw. die konkrete Hardware) nicht Verantwortlicheneigenschaft nicht tangiert. S. auch: *Petri/Stief*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmann*, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 26 DSGVO, Rn. 12.

59 Vgl. *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847). Dazu zählt bspw. die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 2 DSGVO), Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden (Art. 31 DSGVO), Gewährleistung angemessener Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO), Meldung von Datenschutzverletzungen an die Verantwortlichen (Art. 33 Abs. 2 DSGVO) und die Benennung eines Datenschutzbeauftragten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Art. 44 DSGVO).

60 Vgl. zur Abhängigkeit der Verantwortlichkeit vom jeweiligen Use Case auch: *Baumgartner/Brunnbauer*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Welche Regelungen gelten für Anbieter und Anwender?, MMR 2023, S. 543.

61 *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

beitung fest, **sofern** er mit dem KI-System zumindest auch (bestimmte) Kategorien **personenbezogener Daten verarbeiten will**.<sup>62</sup> Sofern der konkrete **Nutzer** (z. B. Schülerinnen/Schüler; Lehrpersonal) keine eigenen, sondern personenbezogene Daten Dritter eingibt, kann dieser Nutzer ebenfalls zum **Verantwortlichen** werden.<sup>63</sup>

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten aus Prompts oder sonstigen Eingabedaten wird aber die Frage diskutiert, ob und inwieweit der Betreiber hinsichtlich sog. **aufgedrängter Daten** von den Verpflichtungen nach der DSGVO befreit ist. Hintergrund ist, dass Betreiber von Chatbots und vergleichbaren KI-Anwendungen keine Kontrolle darüber haben, welche personenbezogenen Daten von den Nutzern (hier: Lehrpersonal; Schülerinnen/Schüler) eingegeben werden. Es können also Daten eingegeben werden, die nicht dem Einsatzzweck des KI-Systems entsprechen.

Ein Ansatzpunkt, um die Verpflichtung des Betreibers nach der DSGVO bei aufgedrängten Daten auszuschließen, ist die Definition der **Erhebung**, d. h. der aktiven und zielgerichteten Datenbeschaffung als Beginn eines Datenverarbeitungsvorgangs.<sup>64</sup> So gehen Teile der deutschen Rechtsprechung, ein Großteil des Schrifttums<sup>65</sup> und einige Landesdatenschutzbehörden davon aus, dass aufgedrängte Daten (bspw. aus Initiativbewerbungen) nicht erhoben werden. Es fehle am aktiven und willentlichen Zueigenmachen des Betreibers.<sup>66</sup> Im Schrifttum vertritt *Meyer* jedoch, dass sich diese Sichtweise nicht auf generative KI-Systeme übertragen lasse, denn hier werde das Abfragemedium aktiv und bewusst bereitgestellt.<sup>67</sup> Es sei von einem „**immanenten Erhebungswillen**“ bezüglich des gesamten „geprompteten“ personenbezogenen Datensatzes, einschließlich der

---

62 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (132).

63 Vgl. *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (132), mit dem Hinweis, dass es sich hierbei oft um eine von der DSGVO ausgenommene Verarbeitung zu privaten oder familiären Zwecken handele. *Reichert/Radtke/Eske*, KI-Verordnung: Rechtsgrundlagen für die Bereitstellung und Nutzung von KI, ZD 2024, S. 483 (487).

64 Vgl. *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 13 DSGVO, Rn. 12, Datenerhebung lässt sich danach definieren als die „Handlung, mit der ein bestimmter Verantwortlicher auf bestimmte personenbezogene Daten erstmals zielgerichtet zugreift, um sie weiterzuverarbeiten“. Siehe auch: *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 4 DSGVO, Rn. 23; *Reimer*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 4 DSGVO, Rn. 55.

65 Vgl. etwa: *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (850), der vorschlägt, bei Informationen ohne Bezug zum Einsatzszenario handelt, im Wege teleologischer Reduktion eine Verarbeitung i. S. v. Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Nr. 2 DSGVO abzulehnen.

66 Nachweise bei: *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (127).

67 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (131).

aufgedrängten Daten, auszugehen.<sup>68</sup> Dies gelte **jedenfalls dann**, wenn der Betreiber mit dem KI-System zumindest **auch (bestimmte) Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten** möchte.

Ein anderer Ansatzpunkt ist die **Verantwortlichkeit**. So wird im Schrifttum von *Golland* erwo-gen, dass es bei aufgedrängten Daten an einer die Verantwortlichkeit i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO begründenden Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung fehle. Es ließe sich vertreten, dass der Empfänger erst dann einen Verarbeitungszweck festlege, wenn er die aufgedrängten Daten billigend zur Kenntnis nehme und nicht unverzüglich lösche.<sup>69</sup> *Meyer* geht allerdings davon aus, dass sich der Betreiber der Verantwortlichkeit für personenbezogene Daten nicht entziehen könne, wenn er einen „immanenten Erhebungswillen“ habe, es ihm also um eine Datenbeschaffung in genereller Hinsicht gehe.<sup>70</sup>

Nach Ansicht von *Meyer* kann sich der Betreiber der **Verantwortung** für aufgedrängte Daten aber dann **entziehen**, wenn er bei der Bereitstellung des KI-Systems deutlich macht, dass er **keinerlei personenbezogene Daten erhalten möchte** (bspw. durch einen deutlichen Hinweis unter dem Chat-Eingabefeld). Dann stehe dieser ausdrückliche Wille der Annahme eines immanenten Erhebungswillens entgegen.<sup>71</sup> Dennoch erhaltene personenbezogene Daten wären unverzüglich nach der Chat-Session zu löschen.<sup>72</sup>

### 3.1.2.2. Nutzung von AI-as-a-service

Hinsichtlich der Nutzung des KI-Systems eines **Cloud-Anbieters** (AI-as-a-service, AIaaS) gehen Stimmen im Schrifttum ebenfalls davon aus, dass die alleinige Verantwortung beim Betreiber (Schule/Bildungseinrichtung) liege. Der (Cloud-)Anbieter sei dann Auftragsverarbeiter i. S. v. Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO.<sup>73</sup> In diesem Fall gilt, dass der Betreiber als Verantwortlicher verpflichtet ist, Auftragsverarbeiter danach auszuwählen, ob diese „hinreichend Garantien“ dafür bieten, um eine Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DSGVO zu gewährleisten, vgl. Art. 28 Abs. 1 DSGVO.

---

68 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (128 ff.).

69 So: *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (850).

70 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (133).

71 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (130). Etwas anderes könne nur gelten, wenn der KI-Chatbot dazu auffordert, personenbezogene Daten einzugeben, sodass die Sachlage für Nutzende intransparent werde.

72 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (131 f.) mit Hinweis auf die Praxis nationaler Datenschutzbehörden.

73 Vgl. *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (848), der davon ausgeht, dass eine bloße Auftragsverarbeitung durch den KI-Anbieter vorliege, wenn dieser Nutzungsdaten allein zur Optimierung der Anwendung für den spezifischen Kunden, von dem die Daten kommen verwendet. Vgl. auch: *Wilmer*, in: Jandt/Steidle, Datenschutz im Internet, 2. Aufl. 2025, Kap. V, Rn. 663; *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (132).

Andere Stimmen halten hingegen eine gemeinsame Verantwortung von Betreiber und Anbieter für möglich, wenn letzterer die Leistungen des KI-Modells mit seiner Software und Hardware gewährleistet.<sup>74</sup> Entscheidend dürfte sein, ob der Anbieter eigene Zwecke mit der Datenverarbeitung verfolgt oder lediglich weisungsgebundener Auftragsverarbeiter ist.<sup>75</sup>

### 3.1.2.3. Entwicklung und Training von KI-Modellen durch Dritte; insbesondere zur gemeinsamen Verantwortung

Die Frage der **alleinigen bzw. gemeinsamen Verantwortung** wird im Schrifttum auch im Zusammenhang mit der **Entwicklung bzw. dem Training von KI-Modellen** diskutiert. Wenn eine Schule oder Bildungseinrichtung die Entwicklung eines bestimmten KI-Modells bzw. KI-Systems bei einem Unternehmen beauftragt, dann kommt eine Mitverantwortung von Schule/Bildungseinrichtung und dem entwickelnden Unternehmen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Trainingsdatensatz in Betracht.<sup>76</sup> Eine gemeinsame Verantwortung kommt auch in Betracht, wenn der KI-Anbieter Prompts oder sonstige Nutzungsdaten zur laufenden Optimierung bzw. Erstellung einer Folgeversion seines Modells zugunsten sämtlicher Kunden verwendet.<sup>77</sup>

Regeln zur gemeinsamen Verantwortung finden sich in Art. 26 DSGVO. Die Regelung hat einen besonderen Bezug zum Transparenzgedanken. Sie soll verhindern, dass Unklarheiten, die bei arbeitsteiligen Verarbeitungen personenbezogener Daten durch mehrere Stellen entstehen, die Durchsetzung der Betroffenenrechte erschweren.<sup>78</sup> Deshalb verpflichtet Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 DSGVO die beteiligten Stellen in einer gemeinsamen Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtungen nach der DSGVO erfüllt („regulierte Selbstregulierung“). Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung ist der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen.<sup>79</sup> Die Aufteilung von Pflichten<sup>80</sup> in der Vereinbarung betrifft nur das Innenverhältnis der Verantwortli-

---

74 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (145).

75 *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

76 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (145). Vgl. zur Beauftragung einer App-Entwicklung: EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, Rs. C-683/21, Nacionalinis visuomenes sveikatos centras, Rn. 35, 38, 46.

77 Vgl. *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

78 Vgl. ErWG 58 Satz 3 DSGVO; *Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 26 DSGVO, Rn. 2.

79 Vgl. *Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 26 DSGVO, Rn. 4, 27.

80 Vgl. aber zu Pflichten, die sämtlichen Verantwortlichen gleichermaßen erfüllt werden müssen: EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 53 f., Rn. 169 f.

chen, weshalb die betroffene Person ihre Rechte gleichwohl gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann, vgl. Art. 26 Abs. 3 DSGVO.<sup>81</sup> Zu den aufzuteilenden Pflichten gehören insbesondere die Informationspflichten aus Art. 13 f. DSGVO, die wiederum Konkretisierungen des Transparenzgrundsatzes aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO sind (s. Ziff. 3.2.1.).<sup>82</sup>

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und darauf aufbauend der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)<sup>83</sup> legen den Begriff der gemeinsamen Verantwortung (im Interesse eines effektiven Schutzes der Betroffenen) weit aus.<sup>84</sup> Nach dem EDSA kommt es für die Einstufung als gemeinsam Verantwortliche darauf an, dass zwei oder mehr Stellen an der Festlegung der Zwecke und Mittel eines Verarbeitungsvorgangs beteiligt sind.<sup>85</sup> Der EuGH hat eine gemeinsame Verantwortung bspw. zwischen einer Social Media Plattform und dem Betreiber einer Fanpage auf dieser Plattform bejaht,<sup>86</sup> sodass diese Teilnehmer der Plattform für Datenschutzverstöße des Infrastrukturanbieters ggf. mit verantwortlich sind bzw. mithafteten. Die bloße Nutzung des sozialen Netzwerks soll hingegen keine Verantwortung auslösen.<sup>87</sup>

- 
- 81 EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 53, Rn. 165, S. 56, Rn. 186 ff.
- 82 Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzausschusses soll die Art und Weise der Verteilung der Zuständigkeiten „gebührend, d. h. genau, die Realität der zugrunde liegenden Verarbeitung widerspiegeln“. Wenn daher bspw. nur einer der gemeinsam Verantwortlichen mit den betroffenen Personen für die Zwecke der gemeinsamen Verarbeitung kommuniziere, könne dieser Verantwortliche besser in der Lage sein, die betroffenen Personen zu informieren und gegebenenfalls ihre Anträge zu beantworten, vgl. EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 55, Rn. 178.
- 83 Vgl. EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 3.
- 84 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: *The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence*, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (144).
- 85 Siehe EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 3.
- 86 EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018, Rs. C-210/16, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH, Rn. 25 ff. Vgl. weitere Beispiele aus der Rechtsprechung bei *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: *The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence*, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (143); *Petri/Stief*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht*, 2. Aufl. 2025, Rn. 21.
- 87 Vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018, Rs. C-210/16, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH, Rn. 35: „Auch wenn der bloße Umstand der Nutzung eines sozialen Netzwerks wie Facebook für sich genommen einen Facebook-Nutzer nicht für die von diesem Netzwerk vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten mitverantwortlich macht, ist indes darauf hinzuweisen, dass der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit gibt, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren, unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt“.

### 3.1.3. Zwischenergebnis

Die DSGVO gilt nur für die **Verarbeitung personenbezogener Daten**. Sofern weder das trainierte KI-Modell noch die Eingabedaten und die durch das KI-System zur Verfügung gestellten Informationen personenbezogene Daten enthalten, findet die DSGVO keine Anwendung, sodass sich aus ihr auch keine Transparenzanforderungen ergeben (s. Ziff. 4.1.1.).<sup>88</sup> Der Betreiber eines KI-Systems kann Verpflichtungen nach der DSGVO hinsichtlich personenbezogener Daten in Prompts ausschließen, wenn er deutlich macht, keine personenbezogenen Daten verarbeiten zu wollen.

Hinsichtlich der **(Mit-)Verantwortung** (von Schulen und Bildungseinrichtungen) für die Einhaltung der Pflichten nach DSGVO – einschließlich der Transparenzpflichten – kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an.<sup>89</sup> Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass die sehr weite Interpretation des Konzepts des gemeinsam Verantwortlichen durch den EuGH im Zusammenhang mit **komplexen Datenverarbeitungsvorgängen beim Einsatz von KI** dazu führen könne, dass jeder Involvierte als Verantwortlicher gelte. Es bleibt abzuwarten, ob und inwiefern der EuGH dem auch hier gewählten Ansatz folgt, Phasen verschiedener Datenverarbeitungsvorgänge (insbes. Entwicklung und Training, Betrieb) zu definieren und dann erst beteiligte Akteure zu identifizieren (s. Ziff. 3.1.2.).<sup>90</sup>

## 3.2. Transparenzanforderungen und Informationspflichten

### 3.2.1. Überblick über den Rechtsrahmen

Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO sind personenbezogene Daten vom Verantwortlichen in einer für den Betroffenen nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten.<sup>91</sup> Hintergrund dieses Transparenzgrundsatzes ist, dass die Betroffenen ihre Rechte aus Art. 15 ff. DSGVO ohne hinreichende Transparenz nicht geltend machen können.<sup>92</sup> Nach ErwG 39 Satz 2 DSGVO sollten die betroffenen Personen Kenntnis darüber haben, dass und in welchem Umfang ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. In ErwG 58 Satz 4 DSGVO heißt es:

„Wenn sich die **Verarbeitung an Kinder richtet**, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt **klaren und einfachen Sprache erfolgen**, dass ein Kind sie verstehen kann.“<sup>93</sup>

---

88 Vgl. nur: *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

89 Vgl. *Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 26 DSGVO, Rn. 3.

90 Vgl. dazu: *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (145).

91 Vgl. auch ErwG 39, 58 - 62, 71, 78, 100 DSGVO.

92 *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 5 DSGVO, Rn. 50.

93 Hervorhebungen hinzugefügt.